

## Bau- und Montagearbeiten in Belgien

Wenn Sie aufgrund von Bau- und Montagearbeiten in Belgien steuerpflichtig geworden sind, müssen Sie bei jeder Beendigung von einer Baustelle eine MwSt.-Erklärung einreichen. Wenn Sie jährlich auf mehr als vier Baustellen in Belgien tätig sind, können Sie von dieser Sonderregelung nicht mehr profitieren und müssen bei der belgischen Finanzbehörde periodische MwSt.-Erklärungen sowie weitere umsatzsteuerliche Meldungen einreichen.

### Limosa

Seit dem 01. April 2007 müssen ausländische Unternehmen ihre vorübergehend nach Belgien zu entsendenden Arbeitnehmer im Voraus melden (gesetzliche Grundlage bildet die Entsenderichtlinie 96/71/EG). Dieser so genannte Limosa-Meldenachweis ist dem Auftraggeber vorzulegen und auf der Baustelle aufzubewahren, da sonst Sanktionen drohen. Des Weiteren muss während der gesamten Bauarbeiten auf der Baustelle eine Kopie der E-101 bzw. A1 Bescheinigung für jeden Arbeitnehmer aufbewahrt werden.

Zu beachten sind außerdem die belgischen Mindestlöhne sowie Arbeits- und Sicherheitsbedingungen. Aber ist ein entsandter Arbeitnehmer mehr als 183 Tage im Jahr in Belgien tätig, so sind Löhne und Gehälter in Belgien als Quellenstaat des Einkommens zu versteuern.

### Umsatzsteuerliche Registrierung

Grundsätzlich sind grundstücksbezogene Leistungen in Belgien steuerpflichtig. Fraglich ist jedoch, wer der Steuerschuldner ist:

- Ist der Leistungserbringer Steuerschuldner, so muss sich dieser in Belgien umsatzsteuerlich registrieren lassen und seine Rechnungen mit 21% Mehrwertsteuer fakturieren. Die Beantragung einer belgischen Umsatzsteuernummer dauert in der Regel  $\pm$  3 Wochen. Bei gelegentlicher Tätigkeit gibt es ein vereinfachtes Verfahren.
- Die Steuerschuld wird auf den Leistungsempfänger übertragen, wenn es sich bei diesem um ein belgisches Unternehmen oder ein ausländisches Unternehmen, das im Rahmen einer Fiskalvertretung eine belgische Umsatzsteueridentifikationsnummer besitzt, handelt. Im Falle dieser Verlagerung der Umsatzsteuerschuldnerschaft ist die umsatzsteuerliche Registrierung des Leistungserbringers im Ausland daher nicht notwendig.

### Vertragsmeldung zur Sozialversicherung

Bau- und Montageunternehmen sind dazu verpflichtet, ab einem Auftragswert von € 30.000 netto (bei Einsatz Subunternehmer ab € 5.000,00) eine Vertragsmeldung vorzunehmen. Die Meldung kann elektronisch unter [www.socialsecurity.be](http://www.socialsecurity.be) erfolgen. Bei Versäumnis drohen Sanktionen.

### Berufsspezifischer Qualifikationsnachweis

Bei reglementierten Berufen ist die Erbringung eines berufsspezifischen Qualifikationsnachweises durch Diplom/Meisterbrief oder EU-Bescheinigung notwendig.

### Anwesenheitsregistrierung

Bei Bauleistungen an Immobilien über einen Gesamtbetrag von min. € 500.000,00 netto ist eine tägliche Anwesenheitsregistrierung der Arbeitnehmer erforderlich.

### ConstruBadge

Persönliches visuelles Identifizierungsmittel für jeden Bauarbeiter. Nähere Informationen finden Sie hier: [http://www.construbadge.be/ConstruBadge\\_Home.html](http://www.construbadge.be/ConstruBadge_Home.html)

Wir von der AHK debelux beraten Sie darüber hinaus gerne individuell und unterstützen Sie bei der Beantragung der erforderlichen Dokumente.

Kontakt: Herr Marco De Cesare, Telefon: +32 2 206 67 57, Email: [tva@debelux.org](mailto:tva@debelux.org) .

Dieses Blatt dient lediglich zur Kurzinformation und ersetzt keinesfalls eine individuelle Beratung. Trotz gründlicher und sorgfältiger Recherche gelten die Informationen nur unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. - Stand: Februar 2015